

Collegium Carolinum e. V.  
Forschungsstelle für die böhmischen Länder  
1. Vorsitzender Prof. Dr. M. Schulze Wessel  
Hochstr. 8/II

81669 München

Zulassungssitz:  
KASPAR  
Rechtsanwälte & Mediator  
Dr. Michael Kaspar  
Buschmühlenweg 3  
15230 Frankfurt (Oder)

Unser Zeichen:  
00025-10/KA/mk

Ihr Zeichen:

Berlin, den 20.08.2010

### **Edition „Migration und Transformation“**

Sehr geehrter Herr Prof. Schulze Wessel,

nach eingehender Rücksprache mit meinen Mandanten komme ich nun zurück auf Ihr Schreiben vom 21.05.2010.

Meine Mandanten teilen Ihre darin enthaltenen Ausführungen zur Sach- und Rechtslage weder im Hinblick auf das Vertrags- noch im Hinblick auf das Urheberrecht.

Zur Vertragssituation halten Sie daran fest, dass die bis zur Vertragsbeendigung geschuldeten Leistungen erbracht, die damit verbundenen Vertragspflichten daher erfüllt sind. Darüber hinaus betrachten sie die vertraglichen Bindungen für beendet. Diesen Punkt abschließend beschränke ich mich auf die Feststellung, dass das Einfordern der Wahrnehmung von Projektleitertätigkeiten keinesfalls mit einer „Nichtanerkennung der Projektleitung“ verwechselt werden darf. Vielmehr liegt darin wohl das Gegenteil.

Auch die zum Urheberrecht im Raum stehenden Fragen beurteilen meine Mandanten anders. Zunächst ist meinen Mandanten kein Beitrag Ihrer Seite bekannt, der einen wie auch immer gearteten urheberrechtlichen Schutzanspruch begründen könnte. Dies gilt sowohl für die Ebene der Autorenschaft wie auch für die Ebene der Herausgeberschaft. Nutzungsrechte für die verschiedenen vorliegenden Manuskripte und deren Teile bestehen bestenfalls teilweise. In diesem Kontext weise ich vorsorglich etwa auf den Teilband hin, der den Gewaltexzessen des Jahres 1945 gewidmet ist und von Doz. Dr. Tomáš Staněk verfasst wurde. Unstreitig besteht diesbezüglich keine wie auch immer geartete vertragliche Bindung mit Projektleitung oder Förderern; das Werk steht Ihrem Institut daher nicht zur Verfügung.

Aber auch soweit an Beiträgen tatsächlich Nutzungsrechte bestünden, wären diese lediglich einfacher und keineswegs ausschließlicher Art. Insoweit stünde es dem Collegium Carolinum in der Tat frei, die davon erfassten Manuskriptteile weiterzuverwenden. Derzeit könnte in diesem Fall wohl kaum mit der Nachkorrektur und abschliessenden Autorisierung durch die Autoren gerechnet werden. Umgekehrt sind meine Mandanten grundsätzlich nicht gehindert, die von ihnen selbst erstellten Manuskriptteile weiter zu bearbeiten und im Rahmen eines anderen Werkes zur Veröffentlichung zu bringen.

Soweit Sie ankündigen, zu einem gegebenen Zeitpunkt mit den Projektmitarbeitern zu einer urheberrechtlichen Einigung gelangen zu wollen, um die Edition am Collegium Carolinum zu Ende zu führen, trifft dies bei meinen Mandanten – trotz deren unzutreffender Einordnung als „Projektmitarbeiter“ – für die deutschsprachige Ausgabe der Edition auf eine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft. Für diese besteht jedoch ein zeitlicher und sachlicher Rahmen, der zunächst eine sachgerechte Einigung über Urheber- und Nutzungsrechte und einen allseits verbindlichen Zeitplan für die Drucklegung aller Bände der Edition voraussetzt. Weitere Voraussetzung einer Gesprächsbereitschaft ist es, dass unsachliche oder gar persönliche Angriffe auf jedweden meiner Mandanten sofort eingestellt werden und einer ausschließlich sachlichen Kommunikation weichen.

Einem Diskussionsvorschlag Ihres Hauses, der die bereits benannten Interessen meiner Mandanten in sachgerechter Weise berücksichtigt, sehe ich gerne entgegen. Bitte beachten Sie bei der Wahl des „gegebenen Zeitpunkts“, dass meine Mandanten rechtliche Bindungen eingegangen sind und weiter eingehen werden, die deren faktische Möglichkeiten zunehmend erschweren, zur gemeinsamen Veröffentlichung des Werkes beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Kaspar  
Rechtsanwalt